Der Regierungs-Statthalter des Cantons Waldstätten an seine Mitbürger

Autor(en): **Truttmann**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542980

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ausserordentlichen Lasten, welche es gegenwärtig drücken, berechnet ist.

Sie macht verschiedene Bemerkungen über die nachtheiligen Wirkungen und Folgen dieses Systems auf den Ackerbau, Handel und Gewerb, und glaubt, das große Geheimniß der Staatswirthschaft bestehe darinn, daß jede Auflage, auf die Partikular- und örtliche Verhältnisse des Landes berechnet sey. Diesem zufolge erkühnet sich die Munizipalität von Lugano von Ihnen zu begehren, daß

1) die neue Schatzung der Güter, oder Cadaster, suspendirt, und der schon in allen Gemeinden des Distrikts vorhandene Cadaster angenommen und allen Gemeinden befohlen werde, die neu urbar gemachten und andere bis jetzo ungeschäzten Güter in demselben einzutragen; (Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Der Regierungs-Statthalter des Cantons Waldstätten an seine Mitbürger.

Waldstädter!

Noch giebt es in allen euren Bezirken Bürger, die für die Jahre 1798, 99 und 1800 weder vom Ertrag ihrer Einkünfte oder ihrem Gewerbe, weder für Bestreitung ordentlicher Bedürfnisse, oder für Erleichterung ausserordentlicher Drangsalen, bis jezt einen Pfenning dem Vaterlande zum Opfer brachten.

Weder die Ueberzeugung von der Noth der Schweiz, weder das Gefühl eigner Pflicht, weder das Beyspiel ihrer bessern Mitbürger, weder die Warnungen ihrer Vorgesezten, weder die Langmuth der Regierung, konnte über ihren Wucher vermögen, die rükständigen Schulden an den gemeinsamen Staat abzutragen.

Die Regierung kann, ohne ihrem Ansehen zu vergeben, und ohne an ihre folgsamern treuern Bürger verantwortlich zu werden, die Vollziehung dieser alten Gesetze nicht länger verschieben. Sie hat daher, im Gefühl von Pflicht und Gerechtigkeit, nach allen mißlungenen Mitteln der Güte und der Aufmunterung unterm 25. des vorigen Monats die Entwiklung des Ernsts und der Kraft gegen Uebelgesinnte beschlossen, die in der falschen Ueberzeugung vom Mangel ihrer physischen Macht ihr Heil zu suchen, geneigt scheinen. Sie bedauert mit väterlichem Herzen, den Ungehorsamen durch Gewalt der Waffen zur Achtung der Wahrheit, und zur Befolgung der Gesetze zwingen zu müssen.

In den Bezirken Sarnen und Stanz werden die abgedrungenen Exekutionstruppen die ersten Proben von Belehrung und Vereinigung liefern. Von da werden sie die Steuerschuldigen von Bezirke zu Bezirke, von Gemeinde zu Gemeinde und von Hause zu Hause aufsüchen, wo sie immer übrig bleiben, sie, die die Sprache des nahen Beyspiels oder die Warnungen fremden Schadens inzwischen nicht gewürdigt haben.

Waldstädter! Es thut mir leid, daß es, am Vorabend meines Abschiedes von euch, dahin kommen muß. Aber wem nicht zu rathen ist, ist nicht zu helfen. Dem unbiegsamen Widersetzlichen ist Strafe sein Loos.

Inzwischen soll kein Unschuldiger darunter leiden, und um seinetwillen selbst der Schuldige nicht über ein bestimmtes Verhältniß. Hierdurch zeichnet sich der Geist der Regierung, am schwesterlichen Bande der Gerechtigkeit und Milde geleitet, auf eine vorzüglich vortheilhafte Weise aus.

Sie will, daß einerseits der gute Bürger von aller Last, die diese Maßregel mit sich führt, frey bleibe, und nur auf den fallen soll, der sie durch seine Widersetzlichkeit erzwungen hat: und anderseits, daß den Truppen, gegen die gewöhnlichen Grundsätze der Exekution, Sold und Brod auf Rechnung des Staats gereicht werden soll, insofern sich weder ein Individuum, oder eine Gemeinde nicht durch besondere Auftritte auch dieser besondern Schonung unwürdig macht. Von diesem Geiste durchdrungen verordne ich;

1. Es wird in jedem Bezirke eine Commißion niedergesezt, die die Einquartierung der Exekutionstruppen regulirt. Sie besteht aus dem Bezirksstatthalter als Vorsitzer, dem Bezirkseinnehmer, und dem Munizipalitätspräsidenten und Agenten jeder Gemeinde. Der Bezirksstatthalter ist das Organ, durch das die Commißion mit dem kommandirenden Offizier die nöthige Abrede nimt. In unvorgesehenen Fällen ersezt ihn jeder Agent in seiner Gemeinde.

2. Diese Commißion wird durch den Bezirksstatthalter innert den ersten vier und zwanzig Stunden, nach dieser erhaltenen Proklamation zusammenberuffen.

3. Die Commißion wird sich durch den Bezirkseinnehmer vorlegen lassen:

a. Ein Namensverzeichniß aller Distriktsbürger, welche die gesetzlichen Abgaben von 1798, 1799 und die Cantonal-Kriegssteuer von 1800 zu zahlen rükständig sind, ohne Aufschubstermine angesucht oder erhalten zu haben.

b. Verzeichniß derer dito, die Aufschub erhalten haben, ohne innert dem anberaumten Termin zu zahlen.

4. Dieser Commißion ist aufgetragen, diese Steuerpflichtigen, Gemeindenweise, in die Vermöglichen, Mittelmäßigen und Armen zu klaßifiziren, mit Rücksicht auf die Hauptrubricken der sub Nr. 3. Lit. a. und b. angegebenen Bürger.

5. Die Commißion wird bey ihrem Gewissen und bey persönlicher Verantwortlichkeit die Truppen vorerst nur unter die Hablichere, nach Maßgabe ihres Vermögens, vertheilen: hernach auch nach Maßgabe der Umstände, und in absteigender Stuffe, in die Häuser der Minderhablichen verlegen.

6. Diejenigen und vornemlich die vermöglichern Bürger, welche nicht schon vor heute bezahlt haben, sondern durch die Nachricht von diesem ergriffenen Zwangmittel zur Zahlung bewogen wurden, um sich der Last der Einquartierung zu entziehen, sind in Hinsicht auf Einquartierung zu betrachten, als hätten sie nicht bezahlt. Sie erleichtern die Last der Unvermöglichern und eben darum minder Strafwürdigen, die sie durch ihre Widersetzlichkeit zur Nachfolge reizten. Sie sollen dieses Opfer dem Gesetze und den bessern Bürgern bringen.

7. Die Commißion sorgt, daß keinem Schuldlosen einquartiert werde. Allgemeine Einquartierung hat nur dann Statt, wenn besondere Umstände eintreten, die den Namen der Exekutionstruppen auflösen, und eine andere Disposition unumgänglich fodern.

8. Die Commißion wird nach oben angegebenem Maaßstabe und nach den bereits aufgestellten Grundsätzen, das Verzeichniß der zu belegenden Bürger mit der Angabe der auf jeden straffälligen verzeigten Zahl Soldaten, Gemeindenweise den betreffenden Munizipalitäten zuschicken. Diese sind angewiesen, bey ihrer Verantwortlichkeit das Quartieramt zu genauer Vollziehung dieser Ordre anzuhalten. Die Quartierzettel werden von diesem bereit gemacht, damit sie bey Ankunft der Truppen, sogleich ausgetheilt werden können.

9. Zur Loswerdung der Truppen aus einem Bezirke oder einer Gemeinde wird ein zu Handen der ersten Cantonsbehörden vom Bezirksstatthalter, Bezirkseinnehmer, und den oder dem Munizipalitätspräsidenten des betreffenden Bezirks oder Gemeinde unterzeichnetes Attestat erfodert, wodurch versichert wird, a) daß die rückständigen Abgaben von allen Gemeinds- und Bezirksbürgern bezahlt seyn. b) Daß die sämtlichen Bezirksmunizipalitäten oder ihre gesetzlichen Commißionen in der Bethätigung des Finanzgesetzes von 1800 begriffen seyn und c) die Arbeiten bis zur gänzlichen Vollendung ununterbrochen fortzusetzen, angelobt haben.

10. Diejenigen Bezirke oder Gemeinden, die keine Exekutionstruppen zu haben wünschen, oder diesen Last nicht muthwillig auf ihre und ihrer Gemeinde Nacken legen wollen, werden sich durch Ausstellung eines gleichen Scheins auf gleiche Weise sicher zu stellen wissen, ehe die Mobilmachung der Truppen dahin beordert ist.

Waldstädter! Beschleunigt gemeinsam den Nachtrag eurer Pflicht, und erspart mir das schmerzliche Gefühl, euch unter dem Druck einer Last länger zu sehen, die ihr euch durch unbesonnene Widersetzlichkeit selbst aufgelegt habt, eh ihr euch noch aus dem Gedränge so vieler alter Leiden erholt habt. Gutmachung des Versäumten sey euer Bestreben: Und der Eifer, mit euern bessern Bürgern gleichen Schritts auf der Bahn des Gehorsams zu wandeln, sey euer Eigensinn. Der gleichzeitige Erfolg des Guten sey unser Stolz.

Vorgesezte! Laßt euch ermuntern, Hand in Hand den Weg eures Berufs zu gehen. Muth bezeichnet den Mann; Achtung vor dem Gesetze und Handhabung desselben den Vaterlandsfreund; das Beyspiel den guten Bürger: Weisheit, die sich über die Vorurtheile der Zeit und die Interessen der Tage erheben kann, und sich an diese Tugenden anschließt, macht das Verdienst des Beamteten.

Vorgesezte! Ihr könnet alles, was ihr wollet; wenn ihr wollet, was ihr könnet. In eurer Hand liegt der Segen der Ordnung. Euer Herz und euer Wille kann euch und euern Mitbürgern viele Leiden ersparren. Euere Klugheit, auch bey Veränderungen von Formen, kann die öffentlichen Wünsche, Meynungen und Handlungen, wo nicht in Harmonie, doch ins Gleichgewicht bringen, sich respektiren machen, und einen unveränderlichen Punkt von Ruhe, und einen gewissen sichern Grad von Glück im Lande festhalten.

Ihr bessere Bürger! Euch soll ein freundschaftliches Band zum schönen Zweck umschliessen, wo Truppen sind, in Vereinigung eurer würdigen Vorgesezten, durch liebevolle und vorwurfsfreie Zurechtweisung verirrter Bürger, zu versuchen, die Last der Strafe zu verkürzen, und wo sie noch zu wenden ist, zu wenden.

Euer Wahlspruch sey: „Vereinigung ihr Guten! zu jedem Guten, um Euer und Eurer Kinder willen.“

Bürger, ehret die Gesetze. Ungehorsam rächt sich, früher oder später, selbst. Laßt euch rathen. Glaubt einem Freunde, der es redlich, offen und bieder mit euch meint.,

Euer Regierungsstatthalter:
Truttmann.